



**Herzlich willkommen
zum
Trägerdialog in Haus Witten
am 04.11.2021**











Themen









Begrüßung

- Aktuelle Entwicklungen und Sachverhalte im Jobcenter EN
- SGB II quo vadis: Abschaffung „Hartz IV“
- Geschäftspolitische Ziele 2022
- Regularien Vorläufiger Haushaltsführung 2022
- Eingliederungsplanung und Mittelsituation 2022
- Perspektiven Förderungen nach dem Teilhabechancengesetz
- Verschiedenes

Aktuelle Sachverhalte und Entwicklungen im Jobcenter EN

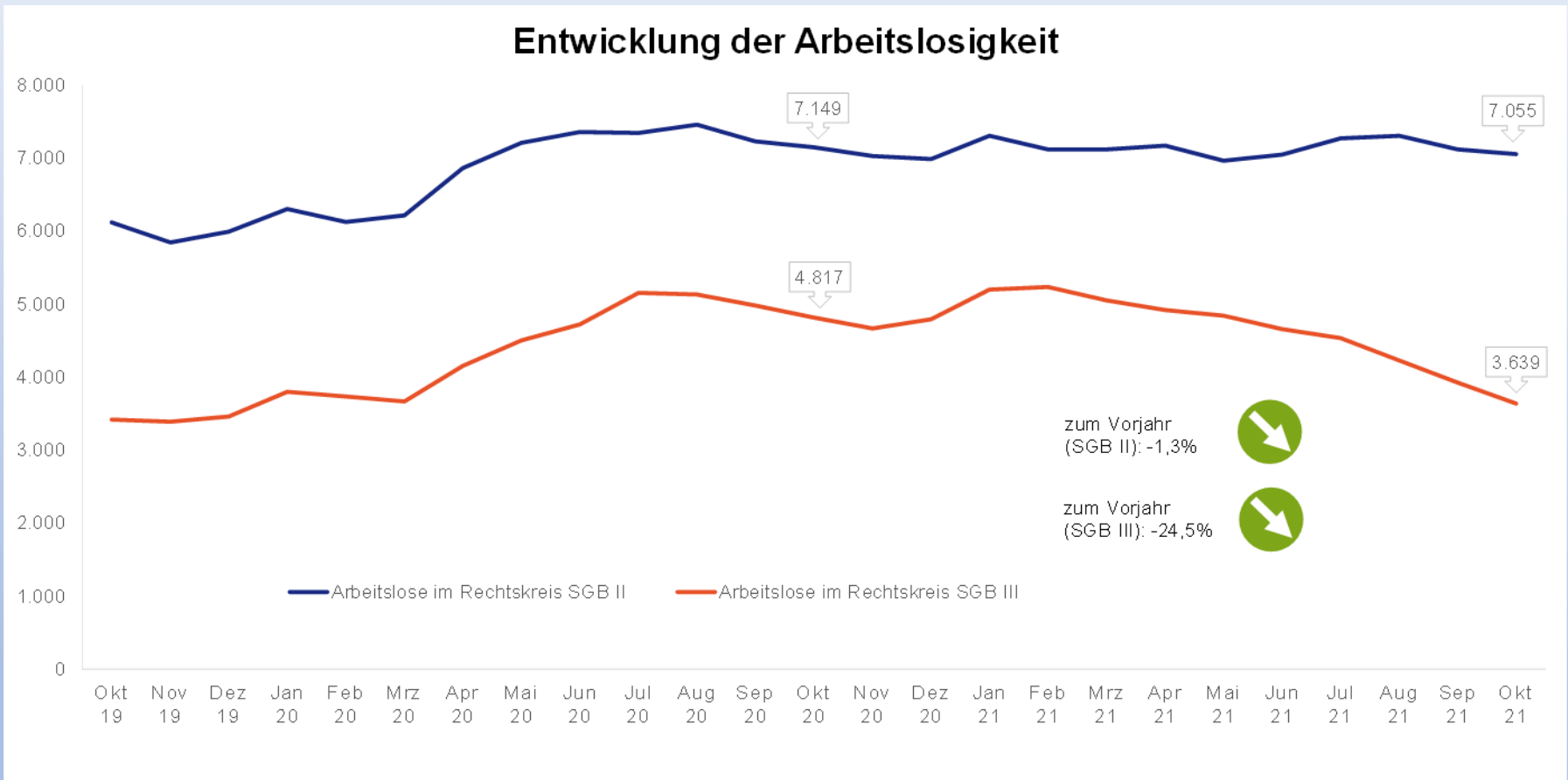
Überblick

Jobcenter Ennepe-Ruhr-Kreis		
Veränderungen gegenüber dem Vormonat	September 2021	Veränderungen gegenüber dem Vorjahresmonat
 -4,2%	Arbeitslose insgesamt 11.049	 -9,5%
 -2,6%	Arbeitslose (SGB II) 7.121	 -1,5%
 -0,2 %-Pkt	Arbeitslosenquote insgesamt 6,4%	 -0,7 %-Pkt
 -0,1 %-Pkt	Arbeitslosenquote (SGB II) 4,1%	 -0,1 %-Pkt
 -1,1%	Bedarfsgemeinschaften (BG)*** 12.985	 -3,3%

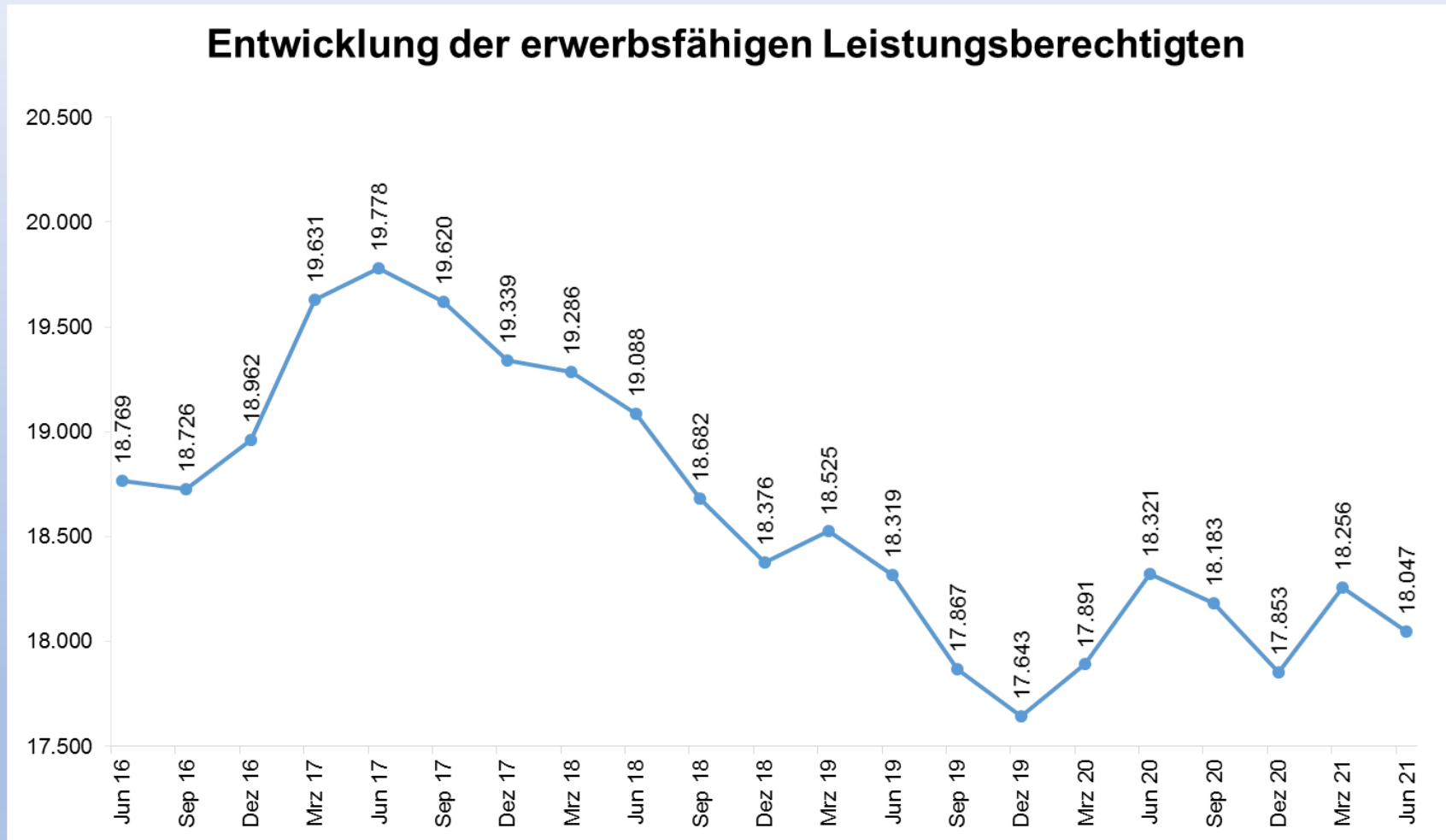
Jobcenter Ennepe-Ruhr-Kreis		
Veränderungen gegenüber dem Vormonat	September 2021	Veränderungen gegenüber dem Vorjahresmonat
 -1,3%	Personen in BG (PERS)*** 25.236	 -2,5%
 -0,1 %-Pkt	SGB II-Hilfequote* 10,1%	 -0,2 %-Pkt
 -0,5%	Leistungsberechtigte (LB)* 25.275	 -1,5%
 -1,2%	Regelleistungsberechtigte (RLB)*** 24.405	 -3,7%
 -1,2%	Erwerbsfähige Leistungsberechtigte (ELB)*** 17.554	 -3,5%

Jobcenter Ennepe-Ruhr-Kreis		
Veränderungen gegenüber dem Vormonat	September 2021	Veränderungen gegenüber dem Vorjahresmonat
 0 %-Pkt	ELB-Quote* 8,7%	 -0,1 %-Pkt
 -1,0%	Nicht erwerbsfähig Leistungsberechtigte (NEF)*** 6.851	 -4,3%
 0%	Durchsch. Zahlungsansprüche insg. je BG (€)* 1.077	 3,9%
 -0,1%	Langzeitleistungsbezieher** 12.813	 -0,0%
 0,3 %-Pkt	Aktivierungsquote* 12,2%	 2,3 %-Pkt
 0,9%	Teiln. arbeitsmarktpolitische Maßnahmen (AMP)* 2.294	 18,1%

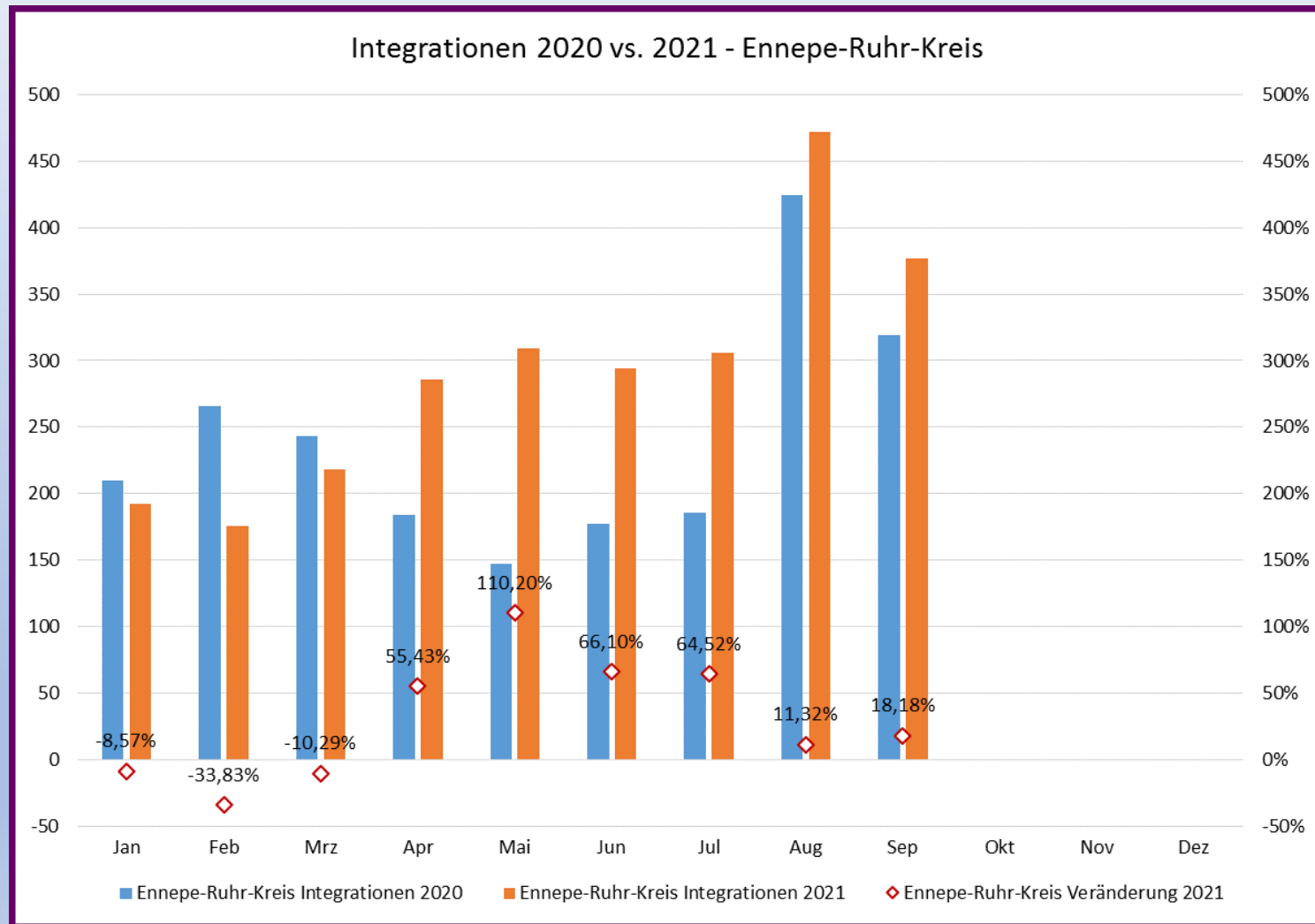
Entwicklung der Arbeitslosigkeit



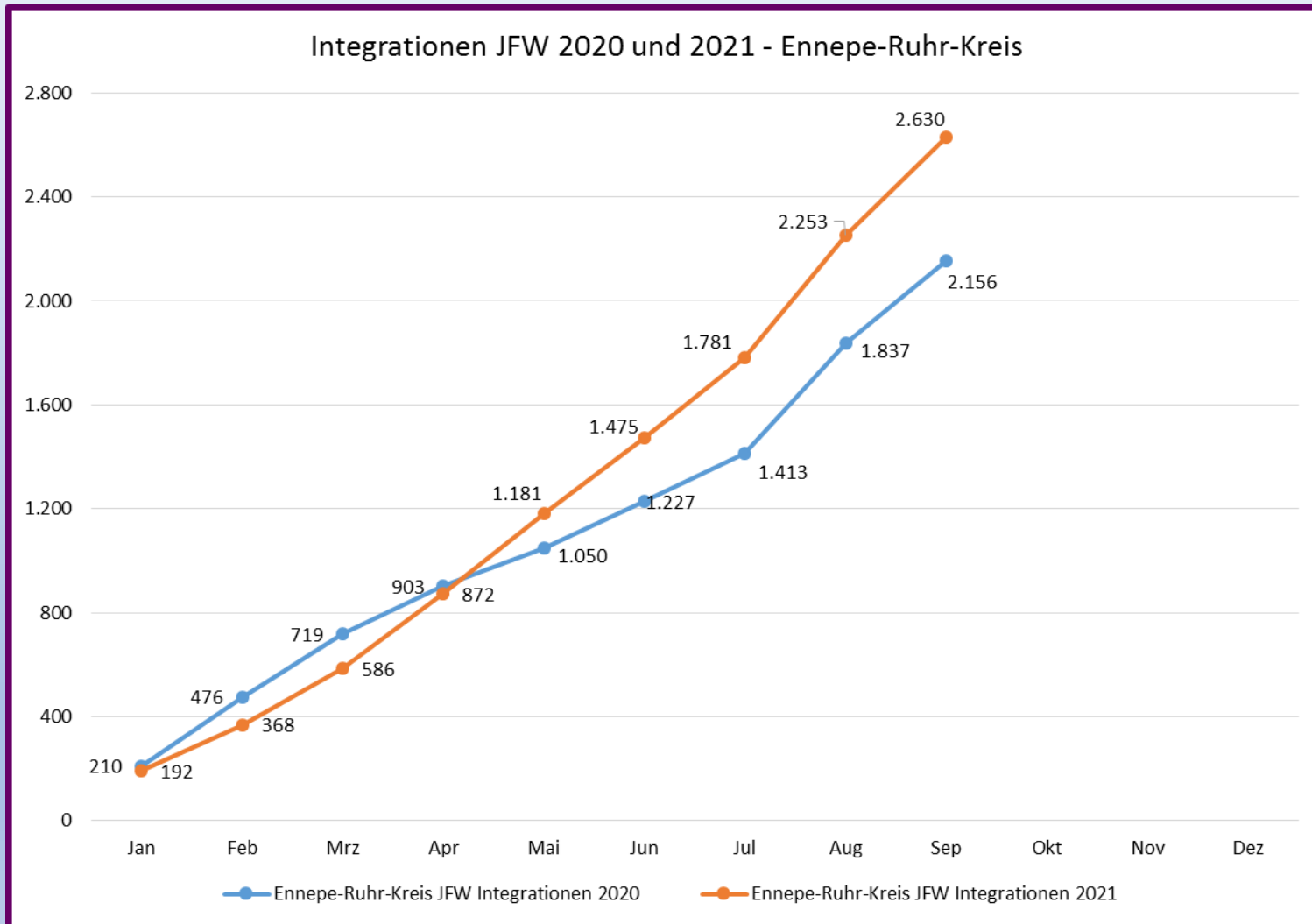
Entwicklung der Leistungsempfänger



Entwicklung der Integrationen



Jahresfortschrittswerte der Integrationen



SGB II quo vadis: Abschaffung „Hartz IV“

Bürgergeld

- Vorhaben der Ampelkoalition inhaltlich und organisatorisch noch nicht geschärft
- Bürgergeld ist offensichtlich kein bedingungsloses Grundeinkommen
- Erwartbare Erleichterungen bei Wohnungssicherung, Vermögensanrechnung, Einkommensanrechnung, Sanktionen
- Weitere Änderungen noch nicht sichtbar (Pauschalierungen? „Vereinfachungen“...)
- Unklar Weiterentwicklung des aktivierenden Systems, vermutlich stärkere Betonung des Beitrags zur Fachkräftegewinnung, Arbeitskräftemangel, Qualifizierung
- Mittelfristige finanzielle Ausstattung der Eingliederungs- und Verwaltungsmittel spannend
- Auswirkungen Mindestlohn – Abgrenzung „Abbruchkante“ zu Beschäftigung zu gestalten

Kindergrundsicherung

Grundsatz: Zusammenführen aller Leistungen für Kinder zu einer einheitlichen Kindergrundsicherung

- Äußerst komplex, eher Vorhaben für die ganze Legislaturperiode
- Abgrenzungsfragen offen
- Verwaltungsvollzug offen

Kostensteigerung (Inflation, Energiepreise, Coronakosten)

- Neue Bundesregierung gefordert, Lösungsmöglichkeiten über Regelsatz komplex, erneut Sonderzahlungen? Regelungen außerhalb SGB II?

Aktuelle Themen im Verwaltungsvollzug Jobcenter

- Lessons learned Corona:
 - Digitalisierung im Dienstgeschäft
 - Mobiles Arbeiten und Homeoffice
 - Mitarbeiter*innen erreichen
 - Definition von Beratung
 - Führen hybrider Teams
- CompASS 21
 - Abnahme startet am 17.11.21, Start zum 01.06.22 geplant:
 - Schulungen Fachverfahren
 - Trägerportal kommt, Zeitpunkt offen
 - Bürgerportal Online Zugang Bürger kommt, Technik und Zeitpunkt offen
- Online Zugangsgesetz:
 - Sozialportal NRW

Fazit: In Summe herausfordernd

Geschäftspolitische Ziele 2022

- **Integrationschancen nutzen unter besonderer Berücksichtigung der Langzeitleistungsbeziehenden und der Menschen mit Migrationshintergrund**

Bestmögliche Integration von Arbeits- und Langzeitarbeitslosen trotz der Zusatzbelastungen durch die Einführung des neuen EDV Fachverfahrens. Dabei besondere Berücksichtigung der Zielgruppen der Langzeitarbeitslosen und Langzeitleistungsbeziehenden, der Personen mit Migrationshintergrund, insbesondere auch der Frauen mit Migrationshintergrund.

- **Einführung der Jugendberufsagentur**

Start der der Jugendberufsagentur gemeinsam mit der Arbeitsagentur Hagen und dem Jugendamt der Stadt Witten am Standort Witten in gemeinsamen Räumlichkeiten (One-Stop-Government) im Herbst 2022, Abschluss des seit 2021 gemeinsamen Strukturierungsprozesses mit Arbeitsagentur und Jugendamt.

Geschäftspolitische Ziele 2022

- **Die sich abzeichnenden Rechtsänderungen (Bürgergeld, Kindergrundsicherung) bestmöglich in den Verwaltungsvollzug und technische Lösungen umsetzen**

Nach derzeitigem Stand sind weitgehende Rechtsänderungen im Bereich des SGB II zu erwarten. Unabhängig vom konkreten Zeitpunkt des Inkrafttretens der Änderungen müssen Konzepte, interne Weisungen, Arbeitsabläufe entsprechend umgestaltet und angepasst werden.

- **Einführung des neuen EDV-Fachverfahrens**

Einführung des neuen Fachverfahrens Compass21, Vorbereitung der Einführung des neuen Fachverfahrens CompASS 21 durch intensive Mitarbeiterschulungen und geplante Programmumstellung zum 01.06.2022 sowie eine kontinuierliche fachliche Begleitung beim Einführungsprozess. Nutzung der Sozialplattform NRW für Onlinezugänge zum Jobcenter EN.

10 Minuten Pause



Vorläufige Haushaltsführung 2022

- Mit Zusammentritt des neuen Bundestages verfallen alle bis dahin eingebrachten Gesetzesvorhaben automatisch.
- Auch der Regierungsentwurf zum Bundeshaushalt 2022 muss von der neuen Bundesregierung neu eingebracht werden.
- Solange es keinen in Kraft getretenen Bundeshaushalt gibt, gelten die Regelungen zur vorläufigen Haushaltsführung gemäß Bundeshaushaltsordnung (BHO).
- Der Zeitraum der vorläufigen Haushaltsführung hängt insbesondere vom Zeitraum der Regierungsbildung (Stichwort: Koalitionsverhandlungen) und der Dauer der parlamentarischen Beratungen ab.

=> Im Jahr 2018: Verkündung HH-Gesetz am 12.07.2018

=> Im Jahr 2014: Verkündung HH-Gesetz am 18.07.2014

Vorläufige Haushaltsführung 2022

Rechtsgrundlagen für die vorl. HH-Führung:

- Die Bedingungen für Ausgaben und Verpflichtungen während des Zeitraumes der vorläufigen HH-Führung finden sich in Artikel 111 des Grundgesetzes.
- Die Bundeshaushaltsordnung (§ 5 BHO) ermächtigt das Bundesfinanzministerium (BMF) darüber hinaus, mittels Verwaltungsvorschriften konkretere Regelungen zur vorläufigen HH-Führung aufzustellen.
- Dies erfolgt gewöhnlich mit einem Rundschreiben des BMF zur vorläufigen HH-Führung

=> Für das Jahr 2018: BMF-Schreiben vom 07.12.2017

Vorläufige Haushaltsführung 2022

Rechtsgrundlagen für die vorl. HH-Führung:

- In diesem BMF-Schreiben erfolgen regelmäßig Festlegungen
 - über die Höhe der zulässigen Ausgaben gem. Art. 111 GG bezogen auf die maßgebliche Obergrenze
 - worauf sich die maßgebliche Obergrenze bezieht (im Jahr 2018 auf die Ansätze im 1. Regierungsentwurf zum Bundeshaushalt 2018 vom 11. August 2017)
 - unter welchen Voraussetzungen Verpflichtungsermächtigungen in Anspruch genommen werden dürfen

Vorläufige Haushaltsführung 2022

Auswirkungen auf die Grundsicherung für Arbeitssuchende (SGB II):

- Die Gewährung von gesetzlichen Pflichtleistungen nach dem SGB II, d.h. Arbeitslosengeld II und die Beteiligung des Bundes an den Leistungen für Unterkunft und Heizung, ist uneingeschränkt sichergestellt.
- Für Verwaltungsausgaben zur Aufrechterhaltung der Funktionsfähigkeit der Leistungsträger (insb. Personalausgaben und Beschaffung von Büromaterial und Geräten) gilt, dass diese bis zur Höhe des vom BMF festgelegten Prozentsatzes der maßgeblichen Obergrenze geleistet werden dürfen (sog. einfache Fortsetzungsmaßnahmen).
- Entsprechend der mit BMF abgestimmten Praxis im Rahmen vergangener vorläufiger HH-Führungen handelt es sich bei den Ausgabemitteln für die aktive Arbeitsmarktpolitik im Rahmen des Eingliederungstitels (EGT) SGB II ebenfalls um Fortsetzungsmaßnahmen.

Vorläufige Haushaltsführung 2022

Auswirkungen der vorl. HH-Führung auf den Eingliederungshaushalt:

- Damit können die in den Vorjahren (2019, 2020, 2021) eingegangenen Verpflichtungen vollumfänglich finanziert werden **und**
- es steht für die Bewilligung neuer Maßnahmen ein Budget in Höhe des vom BMF festgelegten Prozentsatzes von der maßgeblichen Obergrenze zur Verfügung. Dieser lag 2014 und 2018 bei 45 % der Ansätze im 1. Regierungsentwurf zum Bundeshaushalt.
- In 2018 ergab die Summe der Verpflichtungen aus Vorjahren und 45 % der maßgeblichen Obergrenze rund 95 % des HH-Ansatzes.
- Es werden **keine** neuen Verpflichtungsermächtigungen (VE) für die Folgejahre 2022 oder später frei gegeben. Es gelten nicht in Anspruch genommene VE aus dem Haushalt des Jahres 2021 weiter. Diese könnten ggf. zu niedrig ausfallen, je nach Dauer der vorl. Haushaltsführung.

Vorläufige Haushaltsführung 2022

Vorgehensweise des Jobcenters EN:

- Die VE aus 2021 für 2022 in Höhe von insgesamt 13,85 Millionen Euro werden durch neue Vergaben, Optionsziehungen und Einzelförderungen bis zum Jahresende 2021 möglichst voll ausgeschöpft.
 - Die Bindung der Mittel für neue Maßnahmen und Projekte in 2022 erfolgt während der vorl. HH-Führung ggf. folgendermaßen:
 - Halbjahresbescheide bei den AGH-Projekten
 - Jahres- oder Zweijahresbescheide bei geförderten Arbeitsverhältnissen (§§ 16e,i SGB II)
 - Kürzere EGZ-Laufzeiten mit niedrigerer Förderhöhe, Bewilligungen nicht über den Jahreswechsel
 - Kürzere Laufzeiten bei § 45er Maßnahmen mit Beginn in der 2. Jahreshälfte
- => Planungen laufen noch, Festlegungen nach Eingang des BMF-Schreibens und in Abhängigkeit von der Dauer der vorl. HH-Führung

Eingliederungsplanung 2022 - Mittelsituation

	Voraussichtliche Mittel 2022 in €	Mittel 2021 in €
Verwaltungsmittel – insgesamt	29.453.723	29.713.338
Verwaltungsmittel - Bund (ohne kommunalen Anteil)	24.926.757	25.096.991
zzgl. Entnahme aus den Eingliederungsmitteln Bund	50.000	100.000
Verwaltungsmittel – kommunaler Anteil	4.476.966	4.516.427
Eingliederungsmittel – Bund	22.752.911	23.478.928
davon:		
Eingliederungsmittel ohne „JobPerspektive“	22.322.911	23.028.928
„JobPerspektive“ § 16e SGB II a.F.	430.000	450.000
Eingliederungsmittel „Hochwasser“	254.732	0
zzgl. Einnahmen aus Rückforderungen (nur nachrichtlich)	50.000	50.000
abzgl. Entnahme aus den Eingliederungsmitteln Bund	50.000	100.000
Eingliederungsmittel – Bund insgesamt zur Verfügung	22.702.911	23.378.928
zusätzliche Mittel aus dem Passiv-Aktiv-Transfer im Rahmen der Umsetzung des §16i SGB II (Prognose)	1.600.000	1.600.000
Kommunale Eingliederungsmittel	780.000	780.000

Verteilung der Eingliederungsmittel 2021/2022 im Vergleich

Mittelverteilung ausgewählter Instrumente

	Eingliederungs- planung 2021 Stand: 07.11.20	Ausgaben HHJ 2021 Hochrechnung zum Jahresende Stand: 27.10.21	Eingliederungs- planung 2022 Stand: 27.10.21
Aktivierungsmaßnahmen nur für Jüngere (§ 45 SGB III)	2.094.877,49 €	2.158.726,87 €	2.298.045,53 €
BaE (§ 76 SGB III)	875.492,45 €	791.949,44 €	1.010.120,00 €
AsA flex (§ 74 SGB III)	158.500,00 €	122.349,60 €	267.567,84 €
EQ (§ 54a SGB III)	150.000,00 €	50.000,00 €	80.000,00 €
Förderung schwer zu erreichender junger Menschen (§ 16h SGB II)	602.783,64 €	643.359,60 €	680.425,58 €
FbW - Umschulung und Fortbildung (§§ 81 ff. SGB III)	1.900.000,00 €	1.550.000,00 €	1.600.000,00 €
Aktivierungsmaßnahmen ü25 (§ 45 SGB III) inkl. AVGS	7.184.490,26 €	6.636.574,01 €	6.504.382,94 €
Arbeitsgelegenheiten (§ 16d SGB II)	1.712.453,89 €	1.414.985,77 €	1.830.874,01 €
Teilhabe am Arbeitsmarkt (§16i SGB II) nur EgT	3.451.380,00 €	3.510.984,00 €	3.580.407,20 €
Einstiegsgeld (§ 16b SGB II)	600.000,00 €	887.500,00 €	625.000,00 €
Eingliederungszuschüsse (§§ 89 ff. SGB III)	2.425.000,00 €	1.625.000,00 €	2.000.000,00 €

Eingliederungsmittel – Verteilung nach Zielgruppen

Zielgruppe/Zielsetzung	Mittelansatz 2021	Anteil in % am EgT
spezielle Maßnahmen für Jüngere unter 25 Jahre (§ 45 SGB III, AsA flex, BaE, §16h SGB II)	4.628.746,84 €	20,39%
Maßnahmen für Rehabilitanden und schwerbehinderte Menschen	375.000,00 €	1,65%
Förderung der beruflichen Weiterbildung (FbW)	1.600.000,00 €	7,05%
Qualifizierungs- und Vermittlungsmaßnahmen (§ 45 SGB III) inkl. AVGS für diverse Zielgruppen über 25 Jahre	6.504.382,94 €	28,65%
Einzelförderungen (Vermittlungsgutschein, Einzelförderung § 16f, Vermittlungsbudget, Fahrkosten, etc.)	613.500,00 €	2,70%
Eingliederungszuschüsse, Einstiegsgeld und Förderung Existenzgründung	2.805.000,00 €	12,36%
Sozialer Arbeitsmarkt ohne PAT (§16d, §16e a.F., §16e n.F., §16i SGB II)	6.176.281,21 €	27,20%
Gesamtsumme EgT (zur Verfügung, ohne PAT Mittel)	22.702.911,00 €	100,00%

Ausblicke 2022 bei den arbeitsmarktpolitischen Instrumenten

- Keine großen Veränderungen bei den Arbeitsmarktdienstleistungen
- AGH- Projekte bleiben nahezu unverändert, MAE wurde erhöht
- Vergaben sind weitestgehend erfolgt oder laufen derzeit
- Zusammenführung, Ausbau und Reduzierung einzelner Angebote ist wie 2021 angekündigt umgesetzt worden (StartEN, Familiencoaching, AsA flex, Vermitteln und Begleiten, AC...)
- Bei Optionsziehungen Anpassungen an Bedarfe und Auslastungsstand, ggf. Wegfall von Losen
- Förderfälle und Mittelvolumen §§ 16e,i SGB II müssen geplant werden

Perspektiven Förderungen nach dem Teilhabechancengesetz (§§ 16e,i SGB II)

Ausblick auf 2022

- Beendigung von einem Viertel der laufenden § 16i-Förderungen
 - Förderende aufgrund von Förderung nach § 16e SGB II und aus dem Modellprojekt Soziale Teilhabe
 - Vermittlung in 1. Arbeitsmarkt!
- deutlich reduzierte Nachbesetzung in § 16i SGB II
 - reduzierter EgT in 2022 und neue Förderungen mit 100%
 - Befristung von Bewilligungsbescheiden i.d.R. auf 2 Jahre
 - Verhältnis Trägerstellen zu freier Wirtschaft konstant

Perspektiven Förderungen nach dem Teilhabechancengesetz

<u>aktuelle Situation</u>	§ 16e SGB II	§ 16i SGB II
Förderungen zum 31.12.2021 (voraussichtlich)	14	236
Eintritte in 2021	10	18
Integrationen 1. Arbeitsmarkt in 2021 (voraussichtlich)	4	5
Stellenwechsel	-----	12
Austritte in 2022 (Förderende)	4	60
geplante Eintritte 2022	10	40

Perspektiven Förderungen nach dem Teilhabechancengesetz

- Coaching Maßnahme in 2021 neu ausgeschrieben
- Zusammenarbeit mit dem AGS zur Vermittlung in den ersten Arbeitsmarkt intensivieren
- Förderung und Vermittlung von Frauen bleibt Herausforderung und Auftrag

Verschiedenes

- Wiederaufnahme der Projektprüfungen, Trägerbesuche, Fallkonferenzen usw. durch das JC
- Besonderes Augenmerk: Berichtswesen
- Das Arbeitsmarktprogramm finden Sie in Kürze auch auf unserer Homepage unter <https://www.enkreis.de/arbeitsberuf/fuer-traeger/arbeitsmarktprogramme.html>
- Bitte reichen Sie Ihre Abrechnungen in diesem Jahr bis zum 15. Dezember 2021 ein. Herzlichen Dank!

Herzlichen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!

Auf Wiedersehen und alles Gute!